Sonderbände der Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 25 (2000)

Die Frauenberger Linie des fürstlichen Hauses Schwarzenberg während des Zweiten Weltkrieges

Jiří Záloha
(Aus dem Tschechischen ins Deutsche übertragen von Friedrich Zecha)

Wollen wir das Schicksal der Mitglieder der älteren Linie des Hauses Schwarzenberg während des Zweiten Weltkrieges darstellen, so müssen wir zurückkehren in die letzten Abschnitte des Lebens des regierenden Fürsten Johann Nepomuk (geb. 1860). Johann starb am 1. Oktober 1938 in Wien, daher genau in der Zeit der bewegten herbstlichen Ereignisse jenes Jahres. Es war nicht nur für unser Volk, sondern auch für das Haus Schwarzenberg ein Schicksalsdatum, welches dessen verhältnismäßig ausgeglichene Vergangenheit von den zukünftigen schweren Jahren des Zweiten Weltkrieges sowie von den kurz danach folgenden Jahren trennte. Zum Universalerben nach dem Fürsten Johann wurde der erstgeborene und einzige verbliebene Sohn Dr. jur. Adolph Schwarzenberg (1892–1950) eingesetzt. Als Nachfahren verblieben außer diesem die Witwe Therese (gest. 1945) und weitere Kinder, durchwegs Töchter: Ida Huberta, verehelichte Revertera (gest. 1974), Josefine Gabriele, verehelichte Czernin (gest. 1965), Anna Maria (gest. 1954), Maria Benedikta, verehelichte Croy (gest. 1981) und Maria Theresia verehelichte Guttenberg (gest. 1979). Adolphs Brüder Karl und Edmund waren bereits lange tot.

Zum 1. Oktober 1938 hat sich infolge der Gebietsveränderungen nach der Besetzung des Grenzlandes der schwarzenbergische Familienbesitz in vier Teile aufgespalten: ein Teil verblieb im geschmälerten Böhmen (in den Grenzen des späteren Protektorates), der zweite Teil (die west- und nordböhmischen Güter) lag im sogenannten Sudetengau sowie (Herrschaften Winterberg und Krumau) in den Gauen Bayerische Ostmark und Oberdonau, der dritte Teil (Herrschaft Murau und Besitz in Wien) lag in Österreich, und schließlich lag der vierte Teil (Herrschaft Schwarzenberg) im alten Reichsgebiet von Deutschland. Dem aufgeteilten Besitz paßte sich auch dessen zentrale Verwaltung durch die Errichtung neuer und die Reorganisation bestehender Ämter an.

Der neue Eigentümer Dr. Adolph Schwarzenberg hielt sich in der Folge bis in den September 1939 abwechselnd in verschiedenen Orten seines Besitzes auf. Eine Zeitlang nach der unfreiwilligen Aufteilung des Besitzes schien es, daß sich die Verwaltung eines so ausgedehnten und verschiedenartigen Besitzes nach Überwindung der anfänglichen natürlichen und sich aus der veränderten Situation ergebenden Verhältnisse einspielen werde. Das aber waren leere Hoffnungen, denn die weitere Entwicklung des Besitzes ging in eine völlig andere Richtung.

Vollmachten

Die Verwaltung eines auf so großem Gebiet verstreuten Besitzes war verständlicherweise kompliziert und allgemein schwierig, und so suchte Dr. Adolph Schwarz-

enberg Wege, wie diese mannigfachen Probleme bewältigt werden könnten. In erster Linie mußte die Intabulierung der im Rahmen des Nachlaßverfahrens nach dem Tode des Fürsten Johann entstandenen Veränderungen gesichert werden. Zu diesem Zweck erließ Dr. Adolph Schwarzenberg schon am 5. November 1938 eine Vertretungsvollmacht für seinen Vetter Dr. jur. Heinrich Schwarzenberg (gest. 1965), welche vorerst nur für ein Jahr gültig war, somit bis zum 4. November 1939, und dann erneuert werden mußte.[1] Dies geschah dann am 6. September 1939 in Wien, wo sich Dr. Adolph vor seiner Abreise ins Ausland noch aufhielt. Kurz nach Unterfertigung dieser neuen Generalvollmacht verfaßten Adolphs leitende Beamte Dr. Blaschko, Dipl.-Ing. Dr. Duschek, Zentralbuchhalter Tengler und Zentraldirektor Dipl.-Ing. Dr. Picha am 14. September 1939 einen Amtsvermerk ohne irgendeine nähere Bezeichnung, in welchem es heißt: Unter Rücksichtnahme auf seine Gesundheit hat Dr. Adolph zu Schwarzenberg seinen Vetter Dr. Heinrich zu Schwarzenberg mit seiner Vertretung bei der Erledigung von Angelegenheiten, welche bisher nur ihm selbst vorbehalten waren, beauftragt.[2] Den Beschäftigten wurde diese Maßnahme Dr. Adolphs durch ein Rundschreiben vom 16. September 1939 zur Kenntnis gebracht.[3] In der Vollmacht wird weiter angeführt, daß Dr. Adolph in Krumau wohne und daß er Dr. Heinrich mit der Verwaltung seines Eigentums und seines Besitzes aus der Verlassenschaft nach seinem verstorbenen Vater Johann betraut und ihn ermächtigt habe, ihn bei allen Angelegenheiten und bei allen Verhandlungen mit dritten Personen, vor Gericht sowie vor staatlichen anderen Behörden zu vertreten. Er schrieb nicht, daß Heinrich ihn bei Verhandlungen „mit der Partei", gemeint ist die NSDAP, vertreten solle. Dieser gegenüber hegte Dr. Adolph absolute Abneigung, und so konnte er seinen Vetter und potentiellen Nachfolger nicht damit belasten, mit Parteifunktionären pflichtgemäß zu verkehren.[4] Dazu hatte er einen anderen Bevollmächtigten. Dr. Adolph teilte am 7. Juli 1939, als er gerade in Karlsbad weilte, seinen Zentralämtern mit, daß er in Anbetracht seiner Arbeitsüberlastung in Angelegenheiten der Leitung der Besitzverwaltung für die Zeit seiner Abwesenheit aus Deutschland für den dortigen Besitz und für jenen im Protektorat als seinen Bevollmächtigten den Reichenberger Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf Westphalen ernannt habe.[5] Westphalen hatte sich während der Weimarer Republik sehr für die Sudetendeutsche Bewegung eingesetzt, er verhandelte mit Lord Runciman bei dessen Mission in der Tschechoslowakei und war Mitglied der NSDAP.[6] Es war dies ein für Verhandlungen mit den organisierten Volksgenossen geradezu wie geschaffener Mensch. Dr. Adolph vertraute ihm daher aus angeborener Vorsicht Entscheidungen in Angestelltensachen nicht an, sondern beließ diese in der Befugnis von Dr. Heinrich.

[1] Fonds Schwarzenbergisches Familienarchiv (weiter zitiert als RA S), F. P. b Adolph 5c. – Alle schriftlichen Quellen, aus denen der Verfasser für seinen Beitrag Unterlagen bezogen hat, sind einschließlich von aus dem Ausland bezogenen Xerokopien in der Zweigstelle Krumau des Staatlichen Gebietsarchivs in Wittingau deponiert.
[2] Fonds Schwarzenbergische Oberverwaltung (weiter zitiert als VŘ), I-1, Kart. 1.
[3] Fonds Zwangsverwaltung des schwarzenbergischen Besitzes (weiter zitiert als VS), I A 11, Kart. 11.
[4] Wie Anm. 1.
[5] Wie Anm. 3.
[6] Wie Anm. 1 und 3.

Es wäre ungerecht anzunehmen, daß die Erteilung der vollen Generalvollmacht an Dr. Heinrich nur aus der Notwendigkeit der besseren Bewältigung der Verwaltung des Familienbesitzes heraus erfolgte. Dabei dachte Dr. Adolph unbestritten bereits an die nächste und fernere Zukunft. Es ist zwar schwer zu beweisen, doch sicher anzunehmen, daß er schon definitiv an eine Emigration aus dem nationalsozialistischen Regime dachte. Er unterschrieb nämlich die Vollmacht am 6. September 1939, kurz bevor er in das damals noch neutrale Italien in seine Villa La Cava in Bordighera abreiste. Ob er diesen Aufenthalt in Italien für die Dauer des Krieges, oder sogar für länger, plante, läßt sich gleichfalls nicht belegen. Seine Situation veränderte sich schlagartig, als Italien im Juni 1940 an der Seite Deutschlands in den Krieg eintrat. Aus einem neutralen Staat wurde unverhofft ein verbündetes Land Hitlers, in welchem Dr. Adolph nicht mit weiterem Aufenthalt rechnen konnte. Denn er war ein Feind des deutschen Staates, wie dies nicht ganz ein Jahr darauf, im August 1940, in der Entscheidung der Linzer Gestapo über die Beschlagnahme formuliert wurde.[7] Wie aus den Resten der erhaltenen Korrespondenz hervorgeht, war Dr. Adolph mit den Arbeitsleistungen von Dr. Westphalen nicht besonders zufrieden, was er ihm auch am 15. Jänner 1940 von Bordighera aus scharf vorhielt. Westphalen führte Adolphs Instruktionen nicht aus und enttäuschte völlig, als er sich nicht um Aufrechterhaltung eines zweckdienlichen Verhältnisses zur NSDAP bemühte, was doch seine spezielle Aufgabe sein hätte sollen. Der Fürst bekannte seine Enttäuschung ganz offen ein. Es schien ihm, als hätte Westphalen mit der Partei zugunsten der Regie überhaupt keine Verbindung, was für ihn umso klarer war, da ihm bisher von Westphalens Seite absolut keine greifbaren Ergebnisse bekannt geworden waren. Unter diesen Umständen hatte es wahrscheinlich keinen Sinn, zu gegebener Zeit die bisherigen Vereinbarungen über seine weiteren Dienste zu erneuern, was allerdings einer weiteren Zusammenarbeit, sollte Westphalen dazu bereit sein, nicht im Wege stehen sollte.[8]

Die Verbindung zwischen Dr. Adolph und der Heimat wurde immer schwieriger. Und so mußte Dr. Heinrich in diese ganze Angelegenheit eintreten und schlug Westphalen am 20. Februar 1940 vor, als ein Bevollmächtigter für den Besitz in Deutschland und im Protektorate weiter zu wirken.

Für Westphalen ergaben sich daraus folgende Aufgaben: Erstens die allgemeine Vertretung der Regie gegenüber den Staatsämtern und gegenüber der Partei und zweitens Mitarbeit bei Fragen der Wirtschaftsführung.[9] Es scheint, daß die Position Heinrichs besonders fest war, denn er spürte, daß sich die NSDAP immer mehr in innerbetriebliche Angelegenheiten der Familie Schwarzenberg einzumischen begann. Aus diesem Grunde mußten Dr. Westphalen auch wichtigere Entscheidungen vorgelegt werden, und er wurde weiterhin zu den Konferenzen der Zentraldirektoren eingeladen. Der Vertrag mit Westphalen wurde am 20. Februar 1940 mit einer Gültigkeit bis zum folgenden 1. Februar erneuert, und er verlängerte sich stillschweigend automatisch um weitere sechs Monate, soweit er nicht von Westphalen oder vom Fürsten

[7] Wie Anm. 2.
[8] Wie Anm. 1.
[9] Wie Anm. 2.

ein halbes Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wurde.[10] Diese Vereinbarung hatte noch nach der Beschlagnahme des schwarzenbergischen Besitzes durch die Geheime Staatspolizei Folgen, indem sich Westphalen hartnäckig um die Auszahlung des Vertragshonorars auch für die Zeit bemühte, in der die Gültigkeit des Vertrages durch die Beschlagnahme des Besitzes eigentlich nicht mehr vorhanden war.[11]

Die Serie der erteilten Vollmachten während der letzten zwei Jahre nahm gleich nach dem 17. August 1940 ein Ende. Bereits am 6. September 1940 teilte die Zentraldirektion in Krumau im Auftrage des Zwangsverwalters an Dr. Heinrich mit, daß durch die Beschlagnahme die Gültigkeit seiner Generalvollmacht beendet sei.[12] Man kann sich schwer in die Situation von Dr. Blaschko einleben, als er diese Nachricht an Dr. Heinrich richten mußte, war er diesem doch freundschaftlich verbunden und bis zu diesem Tage ein treuer Angestellter gewesen.

Die Staatsbürgerschaft Dr. Adolph Schwarzenbergs

Dr. Adolph besaß eine dreifache Staatsbürgerschaft, die tschechoslowakische, die Schweizer und die österreichische. Tatsache ist, daß er einen Beleg für eine dieser Staatsbürgerschaften über all die Jahre nicht benötigte, und wenn, hätte er diese sofort in seinem Familienarchiv in Krumau zur Verfügung gehabt. Eine andere Situation entstand, als es erforderlich war, sich eine Bescheinigung über die Protektorats-Staatsbürgerschaft aufgrund des Erlasses Hitlers vom 16. März 1939 zu besorgen.[13] Gleichzeitig begannen die Behörden mit der Nachforschung, wie es um die deutsche Staatsbürgerschaft von Dr. Adolph stehe. Diese resultierte aus der bayerischen Staatsbürgerschaft seines Vaters Johann, bestätigt vom Landratsamt Scheinfeld am 21. Februar 1929. In Anbetracht der tatsächlichen sowie der rechtlichen Verhältnisse wurde das Gutachten von Universitätsprofessor Dr. Dyroff aus München anerkannt, demnach die bayerische Staatsbürgerschaft nicht nur Fürst Johann, sondern allen Mitgliedern seiner Familie zustand. Diese Auslegung des Gesetzes hatte jedoch für Dr. Adolph keine weitere Gültigkeit, und deswegen ersuchte er im Mai 1939 beim Oberlandrat in Budweis um die Zuerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft. Sein Gesuch belegte er mit folgenden Nachweisen: 1. Sei er der Sohn des am 1. Oktober 1938 verstorbenen Fürsten Johann zu Schwarzenberg und schon aufgrund seiner Geburt deutscher Staatsbürger. 2. Von dieser Zeit an habe er um keine andere Staatsbürgerschaft angesucht und auch keine erhalten. 3. Neben der deutschen gebühre ihm gleichfalls aufgrund seiner Geburt die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, abgeleitet von der früheren österreichischen Staatsbürgerschaft sowie seinem Heimatrecht in Libejovic bei Netolic in Böhmen. 4. Aufgrund historischer Dokumente sei er erblicher Bürger der Stadt Zürich und dadurch auch Staatsbürger der Schweiz.[14]

[10] Wie Anm. 1.
[11] Wie Anm. 2.
[12] Ebda.
[13] Siehe VŘ, S-1, Karton 1.
[14] RA S, F. P. b Adolph 2b.

Eine Erledigung des Gesuches von Dr. Adolph durch das Oberlandratsamt erfolgte nicht, ohne daß die Ursache dessen bekannt geworden wäre. Im Schreiben vom 22. August 1938 aus Frauenberg an Dr. Blaschko konstatierte Dr. Adolph, daß seine deutsche Staatsbürgerschaft an vielen Orten angezweifelt würde. Er betonte ein für alle Mal, daß er bereits seinerzeit die bayerische Staatsbürgerschaft besessen und dadurch deutscher Staatsbürger geworden sei; daher stehe ihm diese Staatsbürgerschaft auch wie bisher weiter zu. Daß er gleichzeitig auch Schweizer Staatsbürger sei, stehe nicht im Widerspruch zur Verfassung, die auch eine doppelte Staatsbürgerschaft zuließe.[15] Er legte Wert auf Beglaubigung und Aufklärung dieser Angelegenheit durch Dr. Blaschko.[16] Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erwähnte Dr. Adolph in diesem Brief nicht. Dr. Blaschko urgierte beim Oberlandratsamt mehrmals eine Erledigung des Gesuches Dr. Adolphs, jedoch vergeblich. Endlich antwortete der Oberlandrat am 15. Juli 1940 – einen Monat vor der Beschlagnahme des Besitzes –, daß für die Überprüfung des Fragebogens von Dr. Adolph über die Feststellung der deutschen Staatsbürgerschaft der Reichsstatthalter in Linz zuständig sei, dem der Oberlandrat das Gesuch zur weiteren Bearbeitung zusandte.[17] Zu diesem Zeitpunkt aber befand sich Dr. Adolph längst in Italien und erlebte die Erledigung seines Gesuches nicht mehr.

Die Adoption Dr. Heinrichs durch Dr. Adolph Schwarzenberg

Die Vorbereitung der Adoption von Dr. Heinrich zu Schwarzenberg durch Dr. Adolph zu Schwarzenberg begann zu Ende des Jahres 1939 durch Korrespondenzen zwischen Dr. Heinrich und Zentraldirektor Dr. Blaschko, zu einer Zeit, als Dr. Adolph bereits außerhalb der Grenzen weilte. Diesen Gesprächen ging sicherlich eine Vereinbarung zwischen den beiden Schwarzenberg voraus in dem Sinne, daß eine Adoption erst zum geeigneten Zeitpunkt durchgeführt werde. Am 14. Dezember 1939 fragte Dr. Heinrich beim Zentraldirektor über die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Annahme an Kindes Statt an und wollte Aufklärung nachstehender Fragen: 1. Wie groß muß der Altersunterschied zwischen Adoptivvater und Adoptivsohn sein? 2. Wie jung darf der Adoptivvater sein? 3. Muß der Adoptivvater kinderlos sein? 4. Haben Adoptivkinder bei Besitzteilung ein Recht auf den Pflichtteil? 5. Kann der Adoptionsvertrag vom Adoptivvater einseitig rückgängig gemacht werden oder kann er nur aufgrund beiderseitiger Vereinbarung aufgehoben werden?

Es hat den Anschein, daß Dr. Blaschko die Antworten auf diese Fragen bereits vorbereitet hatte, denn schon am folgenden Tag, dem 15. Dezember 1939, konnte er Dr. Heinrich die Auskünfte übermitteln. Er legte Dr. Heinrich einen Vergleich zwischen dem deutschen und österreichischen Adoptionsrecht vor und beantwortete die einzelnen Fragen. Der Altersunterschied zwischen Adoptivvater und -kind war in beiden Fällen mit 18 Jahren festgesetzt. Im deutschen Recht war eine Dispens durch die

[15] Ebda.
[16] Ebda.
[17] Schwarzenbergische Zentralverwaltung (weiter zitiert als ÚS), S-1, Kart. 313.

zuständigen Gerichte möglich. Das Mindestalter des Adoptivvaters betrug nach österreichischem Recht 40, nach deutschem 50 Jahre. Für die Adoption war die Zustimmung des zweiten Ehegatten notwendig, in jedem Falle die Zustimmung des Adoptivvaters und des Adoptivkindes. Der Adoptivvater mußte kinderlos sein. Die Zustimmung zur Adoption erteilte das zuständige Amtsgericht, ausschlaggebend war der Wohnort des Adoptivvaters oder dessen Wohnort zur Zeit des Vertragsabschlusses. In beiden Rechten war dem Adoptivkind bei Teilung des Besitzes der Pflichtteil eingeräumt, doch konnte der gesetzliche Erbanspruch des Adoptivkindes auch ausgeschlossen werden. Die Aufhebung des Adoptivverhältnisses war in beiden Rechtsordnungen nur durch Vertrag möglich, darüber hinaus konnte im deutschen Recht das Adoptionsverhältnis aufgrund der Novelle zum Familienrecht vom 12. April 1938 auf Vorschlag des Adoptivvaters, Kindes oder Verwaltungsamtes einseitig per Gerichtsbeschluß gelöst werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Adoptivvaters oder des Kindes bestanden, die ein Weiterbestehen des Adoptivverhältnisses aus moralischen Gründen nicht mehr zuließen.

Dr. Blaschko schlug Dr. Heinrich die Anwendung der Grundsätze des deutschen Rechts vor und weiter, den Adoptionsvertrag mit Ausschluß des gesetzlichen Erbrechtes abzuschließen für den Fall, daß Dr. Adolph doch noch ein eheliches Kind bekäme.

Dr. Heinrich zu Schwarzenberg meldete am 14. Dezember 1939 dem Oberlandrat in Budweis, daß er für dauernd in das Protektorat übersiedelt sei.

Dr. Adolph zu Schwarzenberg weilte schon lange im italienischen Bordighera, und es war für ihn aus verschiedenen Gründen unmöglich, zur Adoption nach Hause zurückzukehren. Deshalb entschloß er sich gemeinsam mit seiner Gemahlin zur Vertretung durch eine Vertrauensperson. Fürst Adolph erteilte mit 15. März 1940 dem Zentraldirektor Dr. Blaschko in Krumau die Vollmacht, den Adoptivvertrag über die Annahme Dr. Heinrichs an Kindes Statt in seinem Namen zu unterfertigen und dem zuständigen Gericht vorzulegen. Die eigenhändige Unterschrift Dr. Adolphs auf dieser Vollmacht beglaubigte an jenem 15. März 1940 das deutsche Konsulat in San Remo. Gleichzeitig erklärte Fürstin Hilda, mit dem zwischen ihrem Gemahl Dr. Adolph als Adoptivvater und Dr. Heinrich als Adoptivsohn abgeschlossenen Vertrag einverstanden zu sein. Zentralforstdirektor Dipl.-Ing. Dr. Duschek in Krumau wurde ermächtigt, in ihrem Namen den Adoptionsvertrag mitzuunterschreiben.[18]

Auf welchem Wege die beiden Vollmachten nach Krumau gelangten, so daß bereits innerhalb von nur vier Tagen in Budweis ein Notariatsakt angefertigt werden konnte, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Auf jeden Fall fanden sich schon am 19. März 1940 Zentralforstdirektor Dipl.-Ing. Dr. Duschek als Bevollmächtigter der Fürstin Hilda und Zentraldirektor Dr. Franz Blaschko als Bevollmächtigter des Fürsten Adolph, beide wohnhaft in Krumau, und Dr. Heinrich zu Schwarzenberg, wohnhaft dortselbst, beim Budweiser Notar Dr. Theodor Jakowitz ein und schlossen vor diesem folgenden Vertrag über die Annahme an Kindes Statt:

1. Dr. Adolph zu Schwarzenberg nimmt Dr. Heinrich zu Schwarzenberg, geboren am 29. Jänner 1903 zu Preßburg, als sein Kind an, und zwar mit der rechtlichen Auswirkung, daß Dr. Heinrich alle gesetzlichen Erbrechte nach seinem Vater innehabe.

[18] RA S, F. P. b Heinrich.

2. Dr. Heinrich zu Schwarzenberg nimmt diese Adoption an und verspricht, von seiner Seite aus alle Verpflichtungen eines Adoptivkindes zu erfüllen.

3. Fürstin Hilda zu Schwarzenberg erteilt als Gemahlin des Adoptierenden ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Annahme an Kindes Statt.[19]

Dieser Notariatsakt wurde im sogenannten Register des Familienrechtes des Amtsgerichtes Budweis im Jahre 1940 angemerkt, wo unter der laufenden Zahl 145 aufgezeichnet ist: Schwarzenberg Fürst Adolph und Schwarzenberg Fürst Heinrich, Krumau, Geburtsdatum 29. 1. 1903, Gegenstand Adoption eines Kindes. In der Spalte für Anmerkungen ist mit Bleistift am 29. April 1940 vermerkt *„abgesandt dem Reichsprotektor in Prag"*. Die Geschäftszahl lautete X 26/40, der Akt selbst ist beim Gericht nicht abgelegt.[20]

Diese Eintragung entspricht nicht der üblichen Form des Registers einer Notariatskanzlei. Das Register ist wenig sorgfältig geführt und weist Streichungen auf. Man kann sagen, daß es sich nur um eine Evidenz erledigter Amtsstücke handelt, irgend ein primitives Einreichungsprotokoll. Die Eintragungen über die vorgelegten Amtsstücke umfassen in einer Zeile die laufende Nummer, die Namen der beteiligten Parteien, das Geburtsdatum des Beteiligten und eine Angabe, wohin der Akt nach seinem Verhandlungsgegenstand gehört (VII Vormundschaft, VIII Pflegschaft, IX Rechtsvertretung, X andere juristische Angelegenheiten, XI Schutzaufsicht, XII Fürsorge).

Die Adoption von Dr. Heinrich, von den Vertretern des Dr. Adolph unterfertigt, erreichte keine Rechtskraft, denn das deutsche Amtsgericht in Budweis gab am 8. April 1940 unter der Aktenzahl 4 X 26/40 einen Beschluß heraus, demzufolge die Adoption dem Notar Jakowitz zur Ergänzung zurückgestellt wurde. Im Gerichtsbeschluß heißt es, Dr. Adolph zu Schwarzenberg auf Frauenberg besitze nach dem Beschluß des bayerischen Bezirksamtes in Scheinfeld vom 30. März 1929 die deutsche Staatsbürgerschaft. Aus diesem Grunde sei auf ihn als Adoptivvater nach der Verordnung vom 20. Juli 1939 und nach dem Gesetz vom 28. März 1928 das deutsche Heimatrecht anzuwenden. Und auf Grund dessen sei die höchstpersönliche Zustimmung aller Parteien zur Annahme des Adoptionsvertrages erforderlich und könne nicht durch Vertreter wahrgenommen werden. Nach dieser Auslegung sollte der vorläufige Vertrag ergänzt werden, oder die von den Vertretern des Fürsten und der Fürstin unterfertigte Adoption würde keine Rechtswirksamkeit erlangen. Einige Monate später entsprach der Fürst diesem Gerichtsbescheid und schloß einen neuen Adoptionsvertrag ab, doch war es für dessen Genehmigung bereits zu spät.

Weiters sprach der Gerichtsbeschluß davon, daß nach der Verordnung vom 20. August 1937 neben den Geburtsurkunden der Vertragsparteien auch die Trauungsurkunde der Eltern vorgelegt werden müsse. Die Vertragsparteien müßten auch in einem Protokoll einbekennen, was ihnen über die Rassenzugehörigkeit sowie über die Religion der Urgroßeltern bekannt sei, und erklären, diese Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ein solcherart ergänzter Antrag auf Adop-

[19] Ebda.
[20] Ebda.

tion sollte neuerlich innerhalb eines Monats dem Gericht vorgelegt werden, widrigenfalls dies als Zurückziehung des Antrages angesehen werden würde.[21]

Diese Entscheidung beeinträchtigte die geplante Adoption des Dr. Heinrich ernsthaft. Dr. Adolph weilte im Ausland, man konnte ihn nicht schnell und ausführlich genug über die Forderungen des Gerichtes benachrichtigen. Aus Italien konnte Dr. Adolph nicht zurückkehren, und es ist anzunehmen, daß er dies auch gar nicht wollte, denn er konnte sich die Folgen klar vorstellen. Außerdem wußte er von einem seiner Angestellten, daß die deutschen Behörden ein eminentes Interesse an seiner Person hatten. Davon aber später.

Dr. Heinrich sandte eine Abschrift des Gerichtsbeschlusses zur Kenntnisnahme an Dr. Blaschko und informierte diesen über die zu erfüllenden Bedingungen, sollte der Plan der Adoption realisiert werden. Dem Brief legte er ein undatiertes Konzept eines neuen Adoptionsvertrages bei. Der Wortlaut dieses Entwurfes entspricht jenem des neuen Adoptionsvertrages von August 1940. Es sei angemerkt, daß keiner der Adoptionsverträge datiert war und man den ungefähren Zeitpunkt der Abfassung nur aus Beglaubigungsformeln für die Unterschriften ableiten kann.[22]

Nach zwei Monaten Stillstand in der Adoptionsangelegenheit beschloß Dr. Heinrich, sich persönlich zu Dr. Adolph nach Italien zu begeben. Zu diesem Zwecke wandte er sich am 19. Juni 1940 von Frauenberg aus mit einem Gesuch an die Paßabteilung des Oberlandratsamtes in Budweis, ihm eine Bewilligung zur Reise nach Italien bei Rückkehr bis 20. Juli 1940 zu erteilen. Er begründete dies damit, vom Amt des Reichsprotektors zur Ergänzung eines Adoptionsvertrages aufgefordert worden zu sein. Weil sich Dr. Adolph zu Schwarzenberg aus triftigen Gesundheitsgründen nicht in der Lage sehe, selbst nach Hause zu begeben, müsse Dr. Heinrich selbst nach Italien reisen. Dr. Heinrich war zwar im Besitze eines Reisepasses, ausgestellt am 27. Juli 1939 vom Polizeipräsidenten in Wien, doch reichte dieser allein nicht aus.[23]

Über eine allfällige Reise Dr. Heinrichs nach Italien im Juni 1940 schweigen die Quellen, und man kann auch aus der späteren Korrespondenz schließen, daß sie nicht zustande kam. Für die Angelegenheit bedeutsam war ein Schreiben Dr. Blaschkos an den Reichsprotektor in Prag, dem auf Weisung Dr. Heinrichs weitere Beilagen zum Antrag auf Adoption angeschlossen waren, um die Forderungen des Amtsgerichtes vom 8. April 1940 zu erfüllen:

1. Eine beglaubigte Abschrift des Trauungsscheines von Dr. Adolph vom 30. Oktober 1930.
2. Die Bestätigung des Pfarramtes zu Frauenberg vom 23. Juni 1940 und des Matrikenamtes zu Budweis.
3. Der Heimatschein, ausgestellt vom Bezirksamt in Scheinfeld am 18. September 1930.

Weil letzterer bis zum 18. September 1940 gültig war, nahm Dr. Blaschko an, die Besorgung einer neuen Bestätigung über die Staatsbürgerschaft könne entfallen.

[21] RA S, F. P. b Adolph 5d.
[22] Ebda.
[23] Ebda.

Die schwarzenbergischen Beamten in Krumau, obwohl juristisch ausgebildet, waren sich der richtigen Auslegung der Gesetze und Vorschriften nicht gewiß, weshalb Dr. Blaschko irgendwann nach dem 18. Juli 1940 den Rechtsanwalt Otmar Schmidiger in Dux um ein Rechtsgutachten ersuchte. In diesem Schriftstück stellte er ausdrücklich fest, daß Dr. Adolph aufgrund der Tatsache, nach nahezu zehnjähriger Ehe keine Kinder zu haben und bei einem Alter von fünfzig Jahren auch keine mehr erwarten könne, die Adoption seines Vetters Dr. Heinrich beabsichtige. Die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Akt seien allesamt gegeben mit Ausnahme eines ausreichenden Altersunterschieds zwischen den beiden, welcher geringer war, als es das österreichische Recht vorschrieb. Da Dr. Adolph reichsdeutscher Staatsbürger sei, böte sich aber die Möglichkeit, den Rechtsakt nach reichsdeutschem Recht abzuschließen, das eine Dispens vorsah, wenn eine der beiden Personen älter als fünfzig Jahre sei. Das zuständige Gericht sollte das Amtsgericht in Scheinfeld sein oder, im Protektorat, das Amtsgericht in Budweis, in dessen Sprengel Frauenberg an der Moldau lag. Wegen seiner angegriffenen Gesundheit halte sich Dr. Adolph nun in Italien auf und dränge auf die Durchführung der Adoption im Ausland unter Geltendmachung des reichsdeutschen Rechtes. Das Reichsgesetz aber erfordere den Abschluß des Adoptionsvertrages unter Anwesenheit beider betroffenen Personen bei Gericht, allenfalls vor einem Notar. Nach Ansicht Dr. Blaschkos könne der Vertrag im Ausland vor einem deutschen Konsul errichtet und vom Amtsgericht des Inlandswohnsitzes von Dr. Adolph genehmigt werden.[24]

Eine Antwort auf dieses Schreiben traf nie ein. Es konnte auch kein Hinweis darauf im Familienarchiv oder anderswo gefunden werden.

Kaum ein Monat verging, und Dr. Heinrich kam tatsächlich nach Italien zu Dr. Adolph. Mutmaßlich trafen die beiden in Rom zusammen, um dort einen Adoptionsvertrag zu unterschreiben, wie ihn die Reichsämter verlangten. Der Vertrag zwischen Dr. Adolph zu Schwarzenberg als Adoptivvater und Dr. Heinrich zu Schwarzenberg als Adoptivsohn ist nicht datiert, und es ist auch nicht der Ort der Niederschrift angegeben, doch kann man letzteren aus der Beglaubigung der eigenhändigen Unterschriften ableiten. Kraft dieses Vertrages nahm Dr. Adolph seinen Vetter Dr. Heinrich an der Stelle eines eigenen Kindes an, mit der rechtlichen Auswirkung, daß diesem alle Rechte eines solchen Kindes zustehen sollten, insbesondere alle Erbrechte aus der Verlassenschaft des Vaters. Dr. Heinrich erklärte, die Adoption anzunehmen, versprach, die Pflichten eines Adoptivkindes gewissenhaft zu erfüllen. Fürstin Hilda zu Schwarzenberg erklärte als Gemahlin des Adoptierenden, daß sie zur Adoption eines Kindes ihre ausdrückliche Zustimmung erteile. Der Vertrag ist von den drei beteiligten Personen unterfertigt.

Diesem Vertrag ist eine Beglaubigung der Schweizer Botschaft für die drei Unterschriften beigeschlossen, datiert mit 7. August 1940, Rom. Eine Beglaubigungsurkunde der deutschen Botschaft in Rom (Konsul Reisinger) für die Unterschrift des Kanzlers der Schweizer Botschaft in Rom, Mordasini, ist unter demselben Datum beigelegt.[25]

[24] Siehe Anm. 17.
[25] Siehe Anm. 18.

Alle am Abschluß des Adoptivvertrages nach den Erfordernissen der deutschen Ämter beteiligten Schwarzenberg konnten mit Recht annehmen, daß der Weg zur Intabulierung des Vertrages durch das Amtsgericht Budweis offen war und der Vertrag Rechtsgültigkeit erlangen werde. Dem war aber leider nicht so, zumindest gibt es keine Hinweise auf einen rechtlichen Abschluß dieses Aktes. In die Abschlußhandlungen fiel nämlich am 17. August 1940 die Beschlagnahme des schwarzenbergischen Besitzes durch die Geheime Staatspolizei (Gestapo), welche die Fortführung des Adoptionsverfahrens vor Gericht unmöglich machte. Es konnte auch weiter bis zum Ende des Krieges nichts geschehen, denn Dr. Adolph weilte im Ausland, und Dr. Heinrich wurde nach kurzem Aufenthalt in Italien verhaftet und auf deutschem Gebiet in ein Konzentrationslager gebracht. Ob es dann nach dem Krieg in Österreich zu einer Adoption gekommen ist, kann nicht belegt werden und ist dem Autor dieses Beitrages auch nicht bekannt. Dies ist auch unwahrscheinlich, da Dr. Adolph in seinem Testament vom 17. August 1948, mit dem er seinen Besitz Dr. Heinrich vermachte, nicht als (Adoptiv-)Sohn, sondern weiterhin als Vetter bezeichnet.[26]

Auf welche Weise und vor allem wann Dr. Adolph die Beschlagnahme seines Besitzes erfahren hat, kann man aus den vorhandenen Dokumenten nicht feststellen. Sicher ist aber, daß er am 20. August 1940 noch von nichts wußte. Aus einem von jenem Tag datierten Brief an Dr. Blaschko ist zu entnehmen, daß Dr. Adolph den Rückreisetermin Dr. Heinrichs aus Italien nach Deutschland nicht kannte, damit diesem seine Anweisungen ausgerichtet werden konnten. Aus diesem Grunde schrieb er Dr. Blaschko einige Informationen. In erster Linie freue er sich, daß die Adoption und die Überführung des Besitzes an Dr. Heinrich (davon später) endlich in Fluß gekommen waren. Sein Gesundheitszustand erfordere eine weitere Kur, auch solle er sich nach Möglichkeit nicht mit geschäftlichen Angelegenheiten befassen. Die Entwicklung des Krieges, insbesondere der Kriegseintritt Italiens, mache es für Dr. Adolph notwendig, seinen Wohnsitz ins neutrale Ausland zu verlegen. Im kriegführenden Deutschland und nun auch in Italien sei es ihm unmöglich, seinen restlichen Besitz zu verwalten, welcher auf feindlichem Gebiet (gemeint ist Deutschland) lag. Der Kunstsammlung, die er im Jahre 1938 aus der Tschechoslowakei ausgeführt hatte, drohe nun in Kanada die Konfiskation, denn dort wurde angenommen, daß Dr. Adolph in Böhmen wohne – seine Schweizer Staatsbürgerschaft wurde zunächst nicht beachtet. Die Konfiskation könne durch die rechtzeitige Meldung des italienischen Wohnsitzes an die kanadischen Behörden abgewendet werden. Eine Rückkehr nach Deutschland aber hätte die Gefahr einer Konfiskation erneuert. Dies wollte Dr. Adolph mit folgender Lösung verhindern: Er war sich bewußt, daß eine Abwesenheit von seinem großen Besitz in diesen Zeiten untragbar war, doch war ihm der Standpunkt der deutschen Behörden unbegreiflich, weshalb er sich schon vor mehr als einem Jahr mit dem Gedanken einer

[26] Über Dr. Adolph zu Schwarzenberg siehe F. BLASCHKO, Die Ahnenreihe. Adolph II. In: Schwarzenbergisches Jahrbuch 1950, 53–61. A. NIKENDEY, K. 100. narozeninám JUDr. Adolfa Schwarzenberga (Zum 100. Geburtsjubiläum Dr. jur. Adolf Schwarzenbergs), in: Obnovená tradice 2, Budweis 1990, 8–11. – Über Dr. Heinrich zu Schwarzenberg siehe P. Paulus ZIEGLER OSB, Zum Gedenken an Prinz Heinrich. In: Schwarzenbergischer Almanach 1968, Murau 1968, 1–31. A. NIKENDEY, JUDr. Jindřich Schwarzenberg (1903–1965) (Dr. jur. Heinrich Schwarzenberg (1903–1965)). In: Obnovená tradice 4, Budweis 1994, Nr. 9, 1–4.

Abtretung seines Besitzes in Deutschland und im Protektorat an seinen Vetter Dr. Heinrich trug. Obwohl er zu Beginn des Monats August 1939 noch in Krumau mit Dr. Piper gesprochen hatte, verzögerte sich das Projekt danach durch den Kriegsausbruch sowie die Schwierigkeiten rund um Paßangelegenheiten und Verkehrsverhältnisse. Nun aber sei die Angelegenheit fortgeschritten und es käme gerade zur gänzlichen Aufteilung des Besitzes. Dr. Heinrich werde den Besitz in Deutschland und im Protektorat übernehmen und auch dort wohnen. Dr. Adolph selbst würde sich die Verwaltung seines verbleibenden Besitzes und seines Vermögens vom Ausland aus vorbehalten und auch in der Fremde wohnen. Eine Rückkehr nach Deutschland hätte keinen Sinn, eine Konfiskation des Besitzes in den Ländern der Verbündeten müsse verhindert werden.

Man werde sicherlich fragen, fuhr Dr. Adolph fort, ob es in Ordnung sei, wenn er nun in Italien, einem mit den westlichen Verbündeten nun gleichfalls Krieg führenden Staat, lebe, weshalb er gegenüber den Ämtern des feindlichen Auslandes seinen Wohnsitz nun offiziell in die neutrale Schweiz verlegte. Als „Neutraler" konnte er auch vorerst noch ohne Schwierigkeiten ausreisen, was in Deutschland nicht mehr möglich war, auch mit Rücksicht auf seinen Schweizer Paß. Zur Erledigung seiner geschäftlichen Angelegenheiten mit dem feindlichen Ausland fuhr er daher öfters in die Schweiz oder in ein anderes neutrales Land.

Es wäre für ihn, Dr. Adolph, auch vorteilhaft, wenn er nach Verlegung seines Wohnsitzes in das neutrale Ausland dort auch als Devisen-Ausländer gelte, damit ihm jährlich ein gewisser Geldbetrag als Ersatz für die Kosten seines Auslandsaufenthaltes überwiesen werden könnte.[27]

So oder ähnlich stellte sich Dr. Adolph zu Schwarzenberg ein „Abkommen" mit den Ämtern vor. Er sollte sich jedoch täuschen. Eine erbetene Äußerung Dr. Blaschkos erfolgte nicht. Für eine solche Korrespondenz war es bereits zu spät, der Besitz war beschlagnahmt. In der Nachschrift zu seinem Brief bemerkte Dr. Adolph noch, daß sein Vetter vorerst leider nicht nach Hause zurückkehren könne, um die Angelegenheit voranzutreiben.

Die Beschlagnahme des Besitzes

Über den Aufenthalt von Dr. Adolph im Ausland war seinen Angestellten auf den böhmischen und deutschen Gütern nur wenig bekannt. Nur hie und da gelangten schwer überprüfbare und somit wenig verläßliche Nachrichten zu diesen, und das auch nur zu den leitenden Angestellten. Die Grenzen zu Deutschland waren hermetisch abgeschlossen, die direkte Postverbindung nach Italien war eingeschränkt, eigentlich unmöglich. Etwas leichter möglich war die Verbindung mit der neutralen Schweiz, von wo aus der Fürst sporadisch Schriftstücke sandte. Von seiten der Belegschaft aber getraute sich niemand, diese Verbindung zu nützen. Alle hatten Angst vor den deutschen Ämtern und Organen, die eine Korrespondenz mit einem politisch

[27] VŘ, S-3, Karton 1.

unzuverlässigen Bürger außerhalb des Reichsgebietes, welcher Dr. Adolph unbestritten war, nicht duldeten.

Ganz ausnahmsweise ist im Archiv in Krumau ein tschechisch geschriebener Brief des Direktors der Schwarzenbergischen Administration in Prag, Friedrich Hausdorf, vom 8. Juli 1940 erhalten, welcher an den Fürsten adressiert war und interessante Angaben enthielt. Es handelt sich um ein Original, von dem man heute nicht mehr weiß, auf welche Art es ins Archiv gelangte. Möglich, daß es gar nicht ins Ausland gesandt wurde, denn von dort konnte es nicht mehr zurück gelangen. Möglich, daß es sich um eine Gleichschrift des Originals handelt, welche das Archiv mit den Akten der Administration übernommen hat. Dies ist schwer zu beurteilen. Interessant ist, daß Hausdorf kurz nach dem Kriege am 27. Juni 1945 unverzüglich wegen des begründeten Verdachts der Kollaboration mit den Deutschen aus den schwarzenbergischen Diensten entlassen wurde.[28]

Der Schreiber des genannten Briefes informierte darin den Fürsten, er habe von den „hiesigen", gemeint deutschen Ämtern in Prag, erfahren, daß diesen ein so langer Aufenthalt des Fürsten im Ausland verdächtig erscheine. Er habe ihnen diesen Aufenthalt im Süden damit erklärt, daß die Ärzte dem Fürsten dies wegen seiner angegriffenen Gesundheit geraten hätten, eine Erklärung, die den Deutschen nicht ausreichte, waren sie doch auch über die Reisen des Fürsten in andere Länder, etwa die Schweiz (und, unzutreffenderweise, sogar in Rumänien und Ungarn), informiert. Hausdorf riet dem Fürsten ausdrücklich, nach Frauenberg zurückzukehren, sobald es seine Gesundheit erlaube, damit die Deutschen nicht die Güter bedrohten. Diese Befürchtung erfüllte sich bereits wenige Wochen darauf – am 17. August 1940 wurde der Besitz Dr. Adolphs tatsächlich beschlagnahmt. Es ist schwer zu sagen, ob Hausdorf irgendeine „Ahnung" hatte. Hausdorf appellierte an den Fürsten namens der böhmischen Angestellten, um „den fürstlichen Besitz aus den aufgewühlten Gewässern in einen ruhigen Strom zu leiten".[29]

Insgesamt betrachtet, wenn durch diesen Brief nichts anderes geschehen ist, war es eine sehr tapfere Handlung Hausdorfs, dem Fürsten in dieser Art und Weise zu schreiben – einerlei, ob dieser Brief bis zum Fürsten gelangte oder nicht.

Über die Gründe der Beschlagnahme des Besitzes von Dr. Adolph in Deutschland (einschließlich des besetzten Österreich) sowie in Böhmen gibt es bereits Publikationen, weshalb es nicht notwendig ist, diesen Beitrag mit bereits bekannten Tatsachen zu belasten.[30]

Diese bewegten Geschehnisse hat der Administrator der Herrschaft Krumau, Georg Schlögl, zum Gedächtnis aufgezeichnet, und es ist angebracht, seine Anmerkungen zu beachten.

Am Samstag, dem 17. August 1940, wurde der bereits erwähnte Graf Westphalen in Reichenberg zur Gestapo gerufen, wo ihm unter Zusage der Verschwiegenheit die Beschlagnahme des gesamten schwarzenbergischen Besitzes mitgeteilt wurde. Nähere

[28] Friedrich Hausdorf, geb. 5. März 1892, Direktor der Schwarzenbergischen Administration in Prag.
[29] Siehe Anm. 14.
[30] J. ZÁLOHA, Zabavení majetku hlubocké větve Schwarzenberků gestapem v roce 1940 (Die Beschlagnahme des Besitzes der Frauenberger Linie der Schwarzenberg durch die Gestapo im Jahre 1940). In: Český časopis historický 89 (1991), 65–77.

Informationen sollte er sich am folgenden Montag bei der Gestapo in Prag einholen. Dort wurde ihm die Beschlagnahme neuerlich bekanntgegeben, und Regierungsrat Dr. Kollitzer übergab Graf Westphalen unter einem das Dekret über seine Ernennung zum Zwangsverwalter für den Besitz im Protektorat. Weitere Informationen sollte er sich wiederum bei der Gestapo in Linz erbitten. Westphalen fuhr am 21. August nach Linz, wo ihm die Ernennung zum Zwangsverwalter wieder entzogen wurde.

Die Zentraldirektion erhielt die Benachrichtigung über die Beschlagnahme des Besitzes von der Linzer Dienststelle der Gestapo erst am Montag, dem 19. August, nachmittags. Am selben Tag mußte an die Gestapo die Auskunft über die Einlagezahlen für den schwarzenbergischen Besitz aus der Landtafel und den Grundbüchern übermittelt werden. Der Grundbuchrichter Dr. Schuster und der Grundbuchführer Kraus wurden in der Nacht aus ihren Betten geholt und mußten sogleich in den Grundbüchern die Anmerkungen über die Besitzbeschlagnahme eintragen. Am 23. August traf in Krumau der neubestellte Zwangsverwalter Fritz Hesse, bisher kommissarischer Verwalter des starhembergischen Besitzes in Österreich, ein. In der Kanzlei der Zentralverwaltung wurden diesem durch Dr. Blaschko und Dr. Ing. Duschek Informationen über die Verhältnisse auf dem Besitz gegeben.[31] So begann eine neue kurze Geschichtsetappe des schwarzenbergischen Besitzes in Böhmen, in Deutschland und in Österreich.

Dr. Adolph zu Schwarzenberg erfuhr über die Beschlagnahme seines Besitzes etwa einen oder zwei Tage vor dem 23. August in Zürich. Er konnte für seine Person gar nichts tun, und so blieb ein einziger Weg, die Entscheidung der Gestapo zu ändern. Er hatte in Zürich in Dr. Frick einen hervorragenden Rechtsberater, welcher für ihn schon über längere Zeit besonders anspruchsvolle oder heikle rechtliche Probleme erledigte. Dr. Adolph wandte sich nun an ihn mit der Bitte um sein Einschreiten in Berlin, wohin zu fahren Dr. Frick sofort bereit war, um dort mit den Reichsstellen direkt zu verhandeln. Ob ihm die deutschen Behörden eine solche Reise bewilligen würden, wußte er aber nicht. Mit ihm sollte auch Dr. Heinrich reisen, doch hatten diesem die deutschen Behörden eine Bewilligung zur Heimkehr versagt, und darüber hinaus wurde er durch die italienischen Behörden festgehalten. Ob Dr. Frick tatsächlich nach Berlin gekommen ist, läßt sich nicht nachweisen, doch hat sich auch so auf dem schwarzenbergischen Besitz nichts geändert.[32]

Mit der Beschlagnahme des schwarzenbergischen Besitzes durch die Gestapo allein war noch nicht alles erledigt. Bisher wurden keine Dokumente gefunden, die näher erläutern würden, um was es eigentlich genau ging, doch wurde ein von Dr. Westphalen an den Zwangsverwalter Hesse am 26. Februar 1941 (ein halbes Jahr nach der Beschlagnahme) gesandtes Telegramm gefunden. In dieser Zeit war als rechtlich Bevollmächtigter Dr. Adolphs ein gewisser Dr. Kussmann tätig, welcher nach einer Beratung in der Prager Dienststelle der Gestapo Dr. Westphalen für den 3. März zu einer Besprechung im Prager Hotel Alcron einlud, betreffend die Frage einer Auf-

[31] ÚS, A-2, Karton 7.
[32] Wie Anm. 27.

hebung der Beschlagnahme.[33] Darüber ist nichts weiter bekannt. Man weiß nicht einmal, ob es zu diesem Treffen gekommen ist, und man kann darüber Zweifel haben.

Als nach der Beschlagnahme auf dem Besitz eine gewisse Ruhe eingetreten war, schrieb Dr. Blaschko am 22. September 1940 an Dr. Adolph einen Brief, in welchem er ihn über die neue Lage informierte. Wichtig war die Feststellung, daß die positiven Beziehungen der Beschäftigten zu Dr. Adolph nach der Beschlagnahme des Besitzes grundsätzlich aufrecht blieben. Ihre Sympathien dem Fürsten gegenüber konnten die Beamten begreiflicherweise nicht öffentlich zu erkennen geben, sondern mußten sie verbergen. Dr. Blaschko entschuldigte sich im Schreiben dafür, daß er infolge der derzeitigen Verhältnisse bis damals nicht auf zwei Briefe des Fürsten geantwortet hatte, und bat den Fürsten, ihm sein Schweigen nicht böse auszulegen. Es war ihm um so mehr verboten, dem Fürsten über geschäftliche Angelegenheiten zu schreiben oder die Interessen des Fürsten gegenüber den getroffenen Maßnahmen zu vertreten. Zu dieser Mitteilung wurde er vom Zwangsverwalter ermächtigt. Sonst konnte er dem Fürsten nur melden, daß die Regie weiterhin so arbeitete wie zuvor und daß sich der Zwangsverwalter gegenüber dem Besitz sehr taktvoll und umsichtig verhalte, so daß kein Grund zu irgendwelchen Befürchtungen bestehe. Abschließend bat Dr. Blaschko den Fürsten, vor allem nicht die Nerven zu verlieren.[34]

Ein weiterer Beleg für eine wechselseitige Korrespondenz zwischen dem Fürsten und Dr. Blaschko wurde bisher nicht gefunden.

Die Übertragung des Besitzes an Dr. Heinrich Schwarzenberg

Die Lebenssituation Dr. Adolphs spitzte sich im Sommer 1940 insofern zu, als er sich in der Emigration zu entscheiden hatte, wie für die Zukunft des Familieneigentumes zu verfügen sein würde. Einen direkten Erben hatte er nicht, und als sein Nachfolger kam praktisch nur sein Vetter Dr. Heinrich in Betracht. Dieser hatte zwar einen älteren Bruder, Dipl.-Ing. Josef, doch mit diesem hatte man aus im großen und ganzen verständlichen Gründen als Erbe des Besitzes nicht gerechnet – er beabsichtigte nicht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Dr. Adolph wurde bis zu jenem Zeitpunkt nicht als Emigrant betrachtet, und sein durch gesundheitliche Probleme begründeter Aufenthalt im Ausland wurde zur Kenntnis genommen. Obwohl selbst Jurist, konnte Dr. Adolph in der Frage der Besitznachfolge nicht ohne die rechtliche Hilfe eines in den zeitgenössischen Verhältnissen im Staate Vertrauten auskommen. Aus diesem Grunde beauftragte er am 7. August 1940 Dr. Westphalen mit der Aufstellung eines Schenkungsvertrages folgenden Wortlautes: Dr. Adolph tritt kostenlos seinem an Kindes Statt angenommenen Sohne (ein Irrtum, denn bis dahin hatte keine Adoption stattgefunden) Dr. Heinrich zu Schwarzenberg seinen Besitz in Deutschland, im Protektorate, im Sudetenlande und in Österreich, eingetragen in den zugehörigen Grundbüchern, mit allen Rechten und Pflichten sowie Einrichtungen ab. Aus dem Schenkungsvertrag sind ausgenommen die Bankeinlagen, das Forsthaus in Turrach (Österreich) und das Jagdhaus im Alttiergarten auf der Herrschaft Frauenberg, welche sich Dr. Adolph vorbehielt. Auch sieht Dr. Adolph für sich eine jährliche Rente von 200.000 Mark vor. Er beabsichtigt, abwechselnd auf den Schlössern Rotenhof bei Chwalschin (Kalsching), in Wien, auf Schwarzenberg, in Frauenberg und Wittingau sowie im Palais in Prag auf dem Hradschin zu wohnen. Seiner Ehefrau sichert er eine Witwenrente in Höhe von 50.000 Mark im Jahr zu sowie eine standesgemäße Wohnung auf den schwarzenbergischen Schlössern. Er verpflichtet Dr. Heinrich, innerhalb eines Jahres nach Dr. Adolphs Tod die Legate auszuzahlen an Eleonore zu Schwarzenberg in Wien, Dipl.-Ing. Josef zu Schwarzenberg auf Frauenberg, Maria Černov, Tochter nach seinem verstorbenen Bruder Edmund, und an die Kinder seiner verheirateten Schwestern. Im Falle eigener Nachkommen Dr. Adolphs verpflichtet sich Dr. Heinrich, dieser in seinem Testament durch ein Vermächtnis von einer Million Mark zu gedenken. Wesentliche Streitigkeiten zwischen Dr. Adolph und Dr. Heinrich sollten nicht vor Gericht getragen, sondern vom jeweiligen Chef des Sekundogenitur entschieden werden.

Es ist nicht bekannt, ob überhaupt ein Original dieses Schenkungsvertrages ausgefertigt worden ist. In jedem Fall hat das Testament Dr. Adolphs vom 17. August 1948 diesen Vertrag vollkommen ersetzt.[35]

Die zweite Beschlagnahme des Besitzes Dr. Adolph Schwarzenbergs in Böhmen

Es kam zum Ende des Krieges, und die gewaltsam voneinander getrennten Gebiete wurden wieder vereinigt. Auch die Verwaltung des schwarzenbergischen Besitzes wurde erneuert und für das gesamte böhmische Gebiet vereinheitlicht. Der Kontakt mit dem Besitz im Ausland war bis auf einzelne Fälle unterbrochen und wurde auch nicht mehr aufgenommen. Die Nachkriegsgeschichte des Besitzes wurde bereits beleuchtet, und es hat hier keinen Sinn, ihr eine größere Aufmerksamkeit zu widmen.[36] Angemerkt sei nur, daß noch während der Umbruchstage, nämlich noch am 8. Mai 1945, der Volksausschuß in Budweis Ing. Wenzel Zumr und Dr. Johann Adamec mit der Leitung des gesamten schwarzenbergischen Besitzes betraute und so über den Besitz eine Nationalverwaltung installierte. Es stellt sich die Frage, ob diese Betrauung nicht um den einen oder anderen Tag rückdatiert war, jedenfalls wurde sie durch Bescheid des Landesvolksausschusses in Prag vom 26. Mai 1945 bestätigt. Zu den bisherigen Volksverwaltern kam Dr. Hájek aus Prag hinzu. Eingriffe des Eigentümers Dr. Adolph zu Schwarzenberg in die Besitzverwaltung gab es keine. Die Einstellung der schwarzenbergischen Angestellten gegenüber Dr. Adolph war loyal, und man rechnete allgemein mit dessen baldiger Rückkehr aus dem Ausland. Die Situation war aber nicht so einfach, wie sie ursprünglich schien, und es dauerte zwei Jahre, bis klar geworden war, wie unter den geänderten politischen Verhältnissen in der Tschecho-

[33] Wie Anm. 3.
[34] Wie Anm. 27.
[35] Ebda.
[36] S. KALKUŠOVÁ/A. NIKENDEY, Lex Schwarzenberg a co mu předcházelo (Lex Schwarzenberg und was dieser vorausgegangen ist). In: Obnovená tradice, Budweis 1994, Nr. 10, 5–30. J. ZÁLOHA, Likvidace někdejšího schwarzenberského majetku v Čechách (Die Liquidierung des seinerzeitigen Schwarzenbergischen Besitzes in Böhmen). In: Jihočeský sborník historický 35 (1966), 174–182.

slowakei mit so einem großen Besitz verfahren wird. Dr. Adolph und Dr. Heinrich betrachteten, wie die spärliche Korrespondenz zwischen ihnen und der Volksverwaltung beweist, die neue Situation als vorübergehende Maßnahme und rechneten damit, innerhalb weniger Wochen nach Böhmen reisen zu können. Im August 1945 kam es zu den ersten Fällen der Beschlagnahme von Grund und Boden auf dem schwarzenbergischen Besitz durch die Volksausschüsse, Besiedler des Grenzlandes und durch verschiedene andere Institutionen auf Grund der Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 12/45 Sb. Die Volksverwalter widersetzten sich tapfer diesen Ansprüchen und lehnten sich auch gegen weitere, noch anspruchsvollere Forderungen auf. Die Zeit ging dahin, und im Jahre 1946 war über das Schicksal des schwarzenbergischen Besitzes immer noch nicht entschieden. Schließlich entschied sich Dr. Adolph aus gesundheitlichen Rücksichten und allgemeinen Befürchtungen nicht zu einer Reise nach Böhmen, und es scheint, daß Dr. Heinrich für die Regierungsorgane nicht der richtige Partner für Verhandlungen war, sofern sie solche überhaupt planten. Im Sommer 1946 wurde ein Lösungsvorschlag ausgearbeitet, der durch Vermittlung eines Vertretungsorganes an Dr. Adolph zur Äußerung geschickt wurde. Die Antwort kam erst am 16. August in einem Brief, mit welchem Dr. Adolph dem Landesvolksausschuß seine eigenen Bedingungen für eine Übertragung seines Besitzes in das Eigentum des Landes Böhmen mitteilte, die aber nicht angenommen wurden. Es kam zum „Kampf um vier Milliarden", ausgetragen auf den Seiten der Zeitschrift „Dnešek" (Heute). Schließlich wurde am 22. Februar 1947 der Verfassunggebenden Nationalversammlung ein Entwurf für eine Besitzübertragung ins staatliche Eigentum vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf wurde einstimmig genehmigt und unter der Nummer 143 vom 10. Juli 1947 angenommen, im Wortlaut abgedruckt in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom 13. August 1947, Teil 66.

Nicht einmal diese Maßnahme war von langer Dauer. Am 1. Jänner 1949 wurde in der Tschechoslowakei eine Landesverfassung eingeführt, und der „Landes- früher schwarzenbergische Besitz" wurde zum Staatsbesitz. Ab dem 1. Jänner 1950 wurde der Besitz nach den wirtschaftlichen Wirkungskreisen in einzelne Fachdirektionen der Volksbetriebe aufgeteilt, wodurch die Liquidation des seinerzeitigen schwarzenbergischen Besitzes in Böhmen vollendet wurde.

Kehren wir noch einmal zur Frage der Adoption Dr. Heinrichs durch Dr. Adolph zurück. Weder in der im Staatlichen Gebietsarchiv in Krumau deponierten Korrespondenz noch in den aus dem Ausland gewonnenen Dokumenten ist angegeben, daß der Adoptionsvertrag Rechtswirksamkeit erlangt hätte. Auch wird nirgends – bis auf eine einzige Ausnahme – erwähnt, daß zwischen Dr. Adolph und Dr. Heinrich eine Vater–Sohn-Beziehung bestanden hätte. Die einzige angedeutete Erwähnung stammt vom 28. Dezember 1940, als Dr. Heinrich aus Brixen bezüglich seiner Apanage an Dr. Blaschko schreibt und ausdrücklich darauf hinweist, hierüber „seinen Vater" informiert zu haben.[37]

Es ist möglich, daß beide Schwarzenberg über die rechtliche Situation ihrer wechselseitigen Beziehung nicht richtig informiert waren und annahmen, daß alles in der

[37] Wie Anm. 2.

gewünschten Ordnung sei. Auf der anderen Seite fällt auf, daß sie sich während der Verhandlungen stets mit „Vetter" titulierten. So auch am 24. November 1945, als sich Dr. Heinrich bei der Volksverwaltung seines Besitzes in Budweis um die Auszahlung seiner Apanage bemühte. In diesem Ansuchen und auch am 16. Jänner 1946 schreibt Dr. Heinrich von Dr. Adolph als von seinem Vetter. Er führt aus, daß ihm auf Grund der Entscheidung des Reichsführers der SS und des Chefs der deutschen Polizei vom 17. Juli 1940 die Rückkehr aus Italien verweigert worden war, wohin er gefahren sei, um Weisungen zu seinem derzeit in Bordighera weilenden „Vetter" zu bringen. In der angeführten Entscheidung wurde als Grund angegeben, daß in Anbetracht seiner früheren politischen Tätigkeit Dr. Adolph von feindlicher Gesinnung gegenüber dem Reich sei. Deshalb wurde sein Besitz beschlagnahmt. Dr. Heinrich wurde verhaftet und dann gefangen gehalten, ab dem 19. November 1943 bis zum 4. Juli 1944 in Linz und nachher bis zum 31. August 1944 im Konzentrationslager Buchenwald. In dem seine Verwahrungshaft betreffenden Befehl der Berliner Gestapo vom 10. März 1944 war angegeben, daß er nach den Erhebungen der Staatspolizei den Bestand und die Sicherheit des Volkes sowie des Staates gefährdete. Nach der Entlassung Dr. Heinrichs aus dem Konzentrationslager mußte er sich in Linz aufhalten. Das Gesuch Dr. Heinrichs um Auszahlung der zurückgehaltenen Apanage hat der Landesvolksausschuß in Prag am 10. Juli 1946 abgelehnt.[38]

Beachten wir noch das letzte Familiendokument, welches zur Lösung der Frage beitragen könnte, ob Dr. Heinrich von Dr. Adolph adoptiert wurde oder nicht. Es handelt sich um das Testament des Dr. Adolph zu Schwarzenberg vom 17. August 1948, vorgelesen an seinem Krankenbett in Zürich und vom Vertreter des öffentlichen Notars für den Bezirk Zürich (Altstadt) bestätigt. Im Testament ist der Name Dr. Heinrichs einige Male erwähnt, doch wird von ihm jedes Mal als vom Vetter Dr. Adolphs geschrieben. Man kann daher annehmen, daß es davor nie zu einer rechtlich bindenden Adoption gekommen ist. Im Testament sind in einer bestimmten Reihenfolge die Universalerben aufgezählt. Als erster kam der älteste eigene Sohn in Betracht, sofern ein solcher noch bis zu Adolphs Lebensende geboren worden sein sollte. Als zweiter in der Reihenfolge erscheint sein oftmals angeführter Vetter Dr. Heinrich. Dr. Adolph hatte sich aber auch für den Fall abgesichert, in dem man mit Dr. Heinrich nicht rechnen konnte. Dies trat jedoch nicht ein, und so wurde Dr. Heinrich nach dem Tode Dr. Adolphs (25. Februar 1950) dessen Universalerbe.[39]

Beim wahrscheinlichen Fehlen weiterer Dokumente über eine Adoption von Dr. Heinrich empfiehlt es sich, jene Literatur zu studieren, welche Zeitgenossen aus den Reihen von Beamten und Bekannten von Dr. Adolph verfaßten. Alle waren über seine familiären Verhältnisse gut informiert und konnten wahrheitsgetreue Zeugenaussagen liefern. In erster Linie war dies sein Zentraldirektor Dr. Blaschko, welcher die Adoption vorbereitete und vieles wußte, was sich um Dr. Adolph in den kritischen Jahren 1939 und 1940 abgespielt hat. Dr. Blaschko hat über die Ahnen sowie über Dr. Adolph selbst einen profunden Artikel unter dem Titel „Die Ahnenreihe" geschrie-

[38] ÚS, S-3, Karton 313.
[39] RA S, F. P. b Adolph 15b.

ben,[40] wo im Kapitel über Dr. Adolph keine Erwähnung darüber geschieht, daß er Dr. Heinrich adoptiert hätte. Nach dem Ableben Dr. Adolphs wurde sein zweiter Vetter Dipl.-Ing. Josef (der ältere Bruder Heinrichs) Familienchef. Das Familieneigentum ging auf dessen jüngeren Bruder Heinrich über, entsprechend den Verfügungen von Dr. Adolphs Testament. Keiner der bisher erschienenen Schwarzenbergischen Almanache erwähnt eine solche Adoption. Lediglich Paulus Ziegler schreibt in seinem Artikel „Zum Andenken an Prinz Heinrich Schwarzenberg", welcher nach dem Tode Heinrichs im Schwarzenbergischen Almanach erschien,[41] Dr. Heinrich sei von seinem kinderlosen Vetter Fürst Adolph adoptiert worden und erwähnt weiter, Dr. Heinrich habe sich im August 1940 zu seinem Adoptivvater nach Bordighera begeben. Diese Behauptung aber ist durch nichts belegt.

Soweit allenfalls zusätzliche gefundene Dokumente in Österreich oder einem anderen Staate außerhalb Böhmens nicht beweisen, daß zwischen Dr. Adolph und Dr. Heinrich ein Adoptionsverhältnis bestand, muß man sich mit der Tatsache abfinden, daß die Adoption Dr. Heinrichs durch Dr. Adolph zu Schwarzenberg nicht zu einem rechtlich gültigen Abschluß gebracht wurde.

Textliche Überarbeitung: Gernot Peter Obersteiner und Wolfgang Wieland

[40] Wie Anm. 26.
[41] Wie Anm. 26.